



Gemeinde

# Ilsfeld

Landkreis Heilbronn

## Bebauungsplan

# „Solarpark Steinbruch“

Gemarkung Ilsfeld

## Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

**Vorentwurf**

Planstand: 09.06.2026

**KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU**

**Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak**

**Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein**

**Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner**



Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

## INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	5
5.	Plankonzept	6
5.1	Vorhabensbeschreibung	6
5.2	Verkehrerschließung	6
5.3	Plandaten	7
6.	Planinhalte	7
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	7
6.2	Örtliche Bauvorschriften	8
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	8
7.	Auswirkungen der Planung	9
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	9
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	10
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	13
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	13
7.5	Umgang mit Bodenaushub	14
7.6	Landwirtschaftliche Belange	14
7.7	Immissionen	14
8.	Angaben zur Planverwirklichung	14
8.1	Zeitplan	14
8.2	Bodenordnung	14
8.3	Kosten und Finanzierung	14

# 1. Anlass und Planungsziele

## 1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Steinbruch Ilsfeld“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Steinbruchgelände. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert: Das heißt, es ist vorgesehen, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen und 90 % weniger Treibhausgase zu emittieren. Die Hauptenergieträger sollen Wind und Sonne sein.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

## 1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

# 2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

### 3. Plangebiet

#### 3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 1 km westliche des Ortsrandes von Ilsfeld und rund 300 m südlich des Ortsrandes von Schozach.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst ist teilweise das Flurstück 5676/1.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,34 ha.

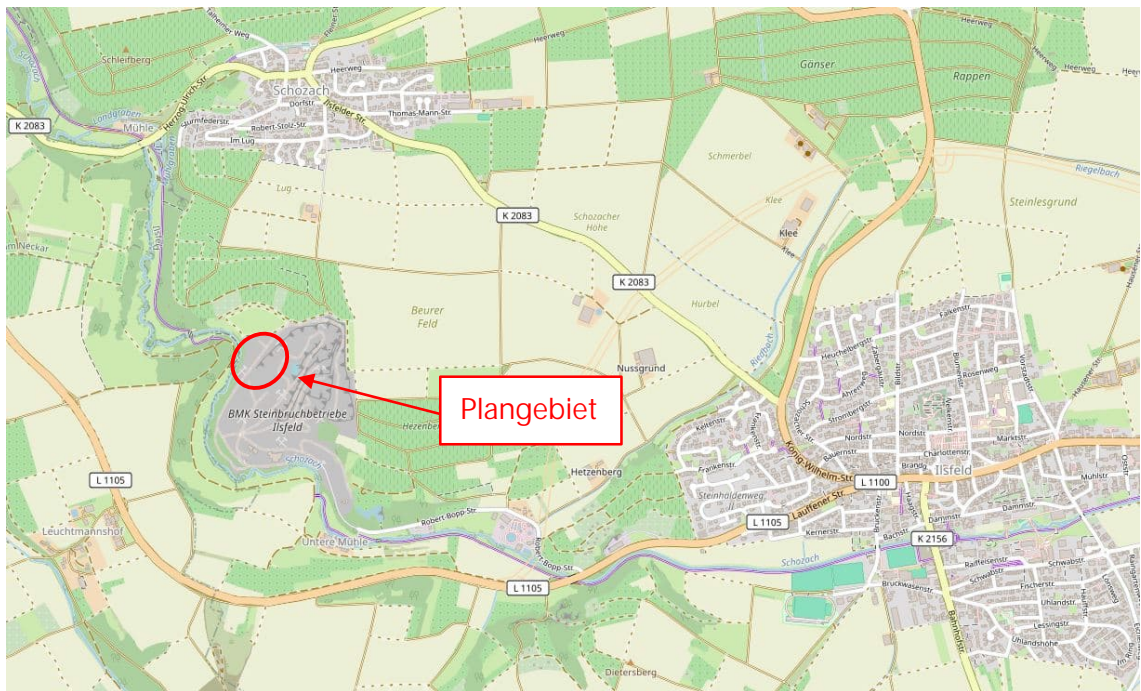


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, [openstreetmap.org/copyright](https://openstreetmap.org/copyright), 20.09.2024)

#### 3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst im südwestlichen Teilbereich Flächen des Steinbruchgeländes. Der südliche Teilbereich des Plangebiets wird bisher überwiegend als Lagerfläche genutzt. Im nördlichen Teilbereich erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung. Im Plangebiet selbst sind zudem Gehölzbestände vorhanden.

An das Plangebiet grenzen im Südosten das Steinbruchgelände, im Südwesten Gehölze entlang der Schozach und im Norden Wirtschaftswege und Weinberge.

Das Plangebiet steigt von Süden mit einer Höhe von ca. 221 m ü. NN Richtung Norden und Nordosten auf maximal 233 m ü. NN.

Das Plangebiet ist über die bestehenden Wirtschaftswege verkehrlich erschlossen.

### Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

### 3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

## 4. Übergeordnete Planungen

### 4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

#### Landesentwicklungsplan 2002

Die Gemeinde Ilsfeld zählt laut Landesentwicklungsplan zum Mittelbereich Heilbronn in der Region Franken. Darüber hinaus zählt sie zur Randzone um den Verdichtungsraum Heilbronn.

Gemäß Plansatz 4.2.1 (G) ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Z) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

#### Regionalplan Heilbronn-Franken

Die Gemeinde Ilsfeld bildet gemeinsam mit der Stadt Beilstein ein Unterzentrum und wird der Randzone um den Verdichtungsraum Heilbronn zugeordnet.

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Raumnutzungskarte innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Nach Aussage der bmk Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG wird der überplante Bereich nicht mehr für den Rohstoffabbau genutzt. Damit kann die Fläche überplant werden und für die Energienutzung herangezogen werden.

Die städtebauliche Verträglichkeit kann durch den Bebauungsplan gesichert werden, entgegenstehende raumordnerische Belange sind nicht erkennbar.

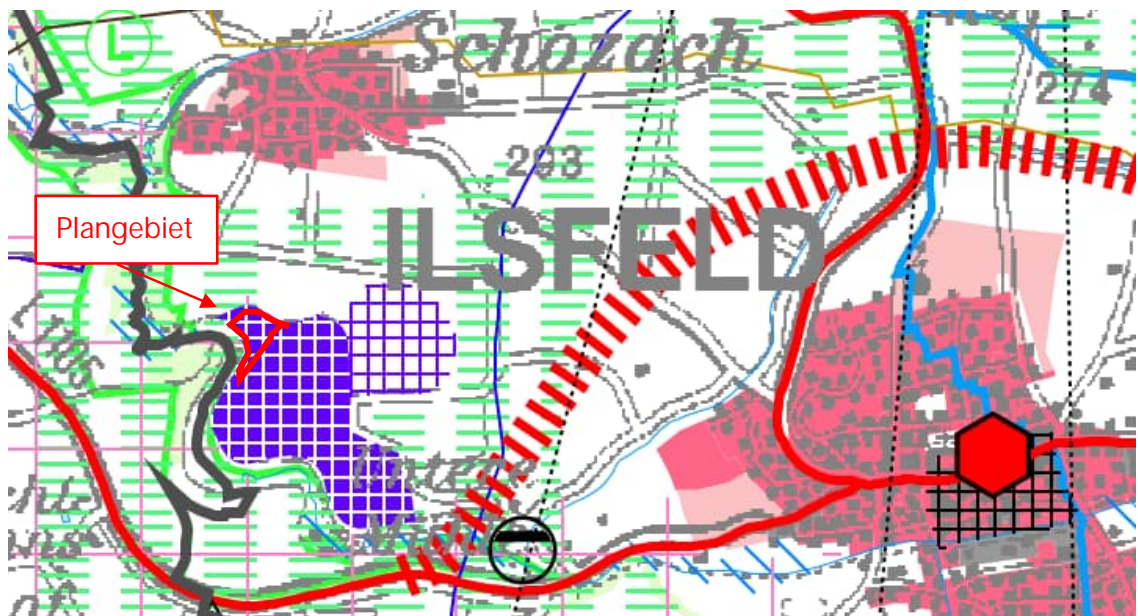


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken (Quelle: Verband Heilbronn-Franken)

#### 4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Schozach-Bottwartal als Fläche für Abgrabungen dargestellt.

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

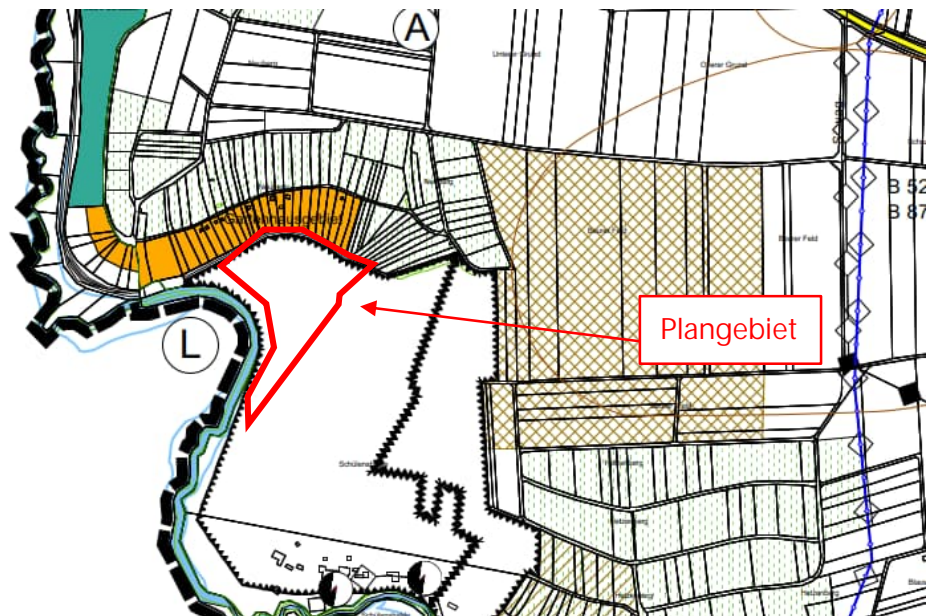


Abb. 3: Auszug aus der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Schozach-Bottwartal

### 4.3 Schutzgebiete



Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW; abgerufen am 08.06.2026)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Landschaftsschutzgebiet „Schozachtal zwischen Ilsfeld und Talheim“

Westlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schozachtal zwischen Ilsfeld und Talheim“.

Gesetzlich geschützte Biotopie

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Biotopie „Trockenmauer II am Neuberg“ sowie „Feldhecken I NW Steinbruch Ilsfeld“.

Teilweise innerhalb des Plangebietes befindet sich das Biotop „Feldhecken II NW Steinbruch Ilsfeld“.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich in unmittelbarer Nähe die Biotopie „Feldhecke NO Steinbruch Ilsfeld“ und „Schozach unterh. 'Untere Mühle'“.

Biotopverbund

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Kernfläche, ein Kernraum und ein Suchraum trockener Standorte.



Abb. 5: Biotopverbund (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW; abgerufen am 09.06.2026)

## 5. Plankonzept

### 5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensträger möchte im Plangebiet einen Solarpark errichten. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die Stützen der Unterkonstruktion werden in den Boden gerammt. Es werden keine Betonfundamente errichtet.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Zaunanlage eingezäunt werden. Eine Bodenfreiheit von 20 cm ist zu beachten, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.

Der erzeugte Strom wird sowohl in das Stromnetz eingespeist als auch für das Schottwerk selbst genutzt.

### 5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt durch die Anbindung der Zufahrt zum Schotterwerk und die angrenzenden Wirtschaftswege. Die Erschließung des Plangebiets selbst erfolgt über das bestehende Gelände des Schottwerks.

### 5.3 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

#### Flächenbilanz

Gesamtfläche des Plangebietes	2,34 ha	
Nettobauland	23.364 m <sup>2</sup>	100,0 %
davon: Sondergebiet	23.364 m <sup>2</sup>	100,0 %

## 6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

### 6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet Solarpark festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

#### Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Um die Versiegelung der Fläche durch Photovoltaikgestelle, Nebenanlagen und Fundamente zu begrenzen, darf innerhalb des Sondergebiets SO<sub>PV</sub> max. 1,0 % der Gesamtbaugebietsfläche (SO) versiegelt werden. Zufahrten sind davon ausgenommen. Die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienenden untergeordneten Nebenanlagen dürfen eine Grundfläche von jeweils 100 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, um eine zu große Versiegelung zu verhindern. Für Nebenanlagen können Betonfundamente verwendet werden.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen auf 4,0 m sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt. Um eine ausreichende Belichtung des Bodens zur Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 0,6 m zwischen den Modulen und der Geländeoberkante festgesetzt.

#### Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Vorgabe von versickerungsfähigen Belägen
- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Umzäunung des Gebietes (Kleintierdurchlässigkeit)

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Im Plangebiet werden Pflanzgebote und Pflanzbindungen zur Erhaltung der bestehenden Baum- und Gehölzstrukturen sowie zur Einsaat und Pflege innerhalb der Modulflächen festgesetzt.

## 6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m inklusive Übersteigschutz und 0,20 m Bodenfreiheit zur besseren Integration in das Landschaftsbild zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind darüber hinaus zulässig.

## 6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Trafostation)
- Starkregenereignisse
- Einfriedungen

## 7. Auswirkungen der Planung

### 7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. In der Umweltprüfung werden die relevanten Umweltbelange und die möglichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht und ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung werden nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

Die für die PV-Nutzung vorgesehene Fläche liegt angrenzend an den noch aktiven Steinbruch Ilsfeld und war früher ebenfalls vollständig Steinbruch. Sie wurde über die letzten Jahrzehnte teilweise bereits wieder rekultiviert. Der Geltungsbereich umfasst im nördlichen Teil eine weitgehend ebene Weinbaufläche, die im Norden durch einen Graben und eine Feldhecke begrenzt wird. Ein kleiner Teilbereich im Osten liegt brach. Der südliche Teil, durch eine lückige Hecke auf einem Wall von der Weinbaufläche getrennt, ist wiederum zweigeteilt. Er umfasst im nördlichen Teil eine Lagerfläche für Abraum mit einer nach Westen zum Steinbruchgelände hin abfallenden Böschung mit etwas Gehölzaufwuchs. Um die Ablagerungen kommt teilweise Ruderalvegetation auf. Am Südrand der Lagerfläche gibt es eine Art Abbruchkante mit einer steilen Schotterböschung. Unterhalb liegt eine strukturlose, vollständig geschotterte Fläche, auf der Split und Schotter gelagert werden. Nach Westen wird das gesamte Gebiet von einer Hangkante begrenzt, jenseits der Kante fällt das bewaldete bzw. mit Gehölzen bestandene Gelände steil zur Schozach hin ab.

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung wird der Bestand in den Flächen aufgenommen und bewertet. Es wird geprüft und ermittelt, ob und in welchem Umfang durch die Wirkungen des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter ermöglicht werden, die erheblich und damit als Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze zu bewerten sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Rekultivierungsplans für das Steinbruchgelände. Die Festlegungen und Ziele des Rekultivierungsplans werden Grundlage der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sein.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und Eingriffen festgelegt. Hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und bzgl. des Schutzguts Landschaftsbild werden voraussichtlich Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind. Die Eingriffe können voraussichtlich schutzgutübergreifend durch Begrünungsmaßnahmen vollständig innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Die Maßnahmen

und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden zum nächsten Verfahrensschritt festgelegt bzw. bearbeitet.

Die Hecke im Norden des Geltungsbereichs ist als geschütztes Biotop „Feldhecken II NW Steinbruch Ilsfeld“ kartiert. Das Biotop kann erhalten werden, bleibt außerhalb der Einzäunung in der freien Landschaft und verliert damit auch nicht den Biotopstatus. Bauzeitliche Schutzmaßnahmen sind vorzusehen.

Die Hecke und ein kleiner „Steinriegel“ (Ablagerung aus dem Steinbruch) zwischen der weinbaulich genutzten Fläche im Norden und den Abraumflächen im Zentrum ist als Biotop „Feldhecken I NW Steinbruch Ilsfeld“ kartiert. Das Biotop wird mit entsprechenden Pufferflächen von den Baugrenzen ausgespart und ebenfalls erhalten. Die geplante Flächennutzung als PV-Anlage mit extensiver Begrünung wird die Lebensraumfunktionen der Hecke und des Steinriegels nach heutigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigen und ggf. sogar stärken. Auch von einer Lage in der freien Landschaft kann durch die beidseitige Anbindung an Grünstrukturen und durch das Aussparen von der Umzäunung ausgegangen werden (vgl. andere Solarparkprojekte im LK). Dementsprechend werden nach heutigem Kenntnis- und Planungsstand keine Biotopausnahmen und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Bauzeitliche Schutzmaßnahmen sind vorzusehen.

Unweit westlich liegt das Biotop „Schozach unterh. 'Untere Mühle'“. Geschützt sind der (deutlich tieferliegende) Bach und der gewässerbegleitende Auewaldstreifen. Teilabschnitte sind zudem in der Waldbiotopkartierung als „Schozachabschnitte S Talheim und Schozach“ erfasst. Der bewaldete Hang, der bis an die Gebietsgrenze heranreicht, ist nicht Teil des Biotops. Unter Berücksichtigung bauzeitlicher Schutzmaßnahmen (wird im weiteren Verfahren ergänzt) sind keine Beeinträchtigungen des Biotops zu befürchten.

Westlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „LSG Schozachtal zwischen Ilsfeld und Talheim“. Die Ziele und Zwecke des LSG werden durch den Bau und Betrieb eines kleinen Solarparks auf einer ehemaligen Steinbruchfläche nicht beeinträchtigt. Näheres wird im Umweltbericht ergänzt.

Flächen des Fachplan Landesweiter Biotopverbund sind nicht in erheblicher Weise betroffen. Das Plangebiet wird im Norden von einem 1000 m – Suchräumen trockener Standorte gequert. Näheres wird im Umweltbericht ergänzt.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Grundlage hierfür wird ein Fachbeitrag zum Artenschutz sein, der im Zuge der Offenlage vorgelegt wird.

Im Rahmen einer ersten Begehung im März 2024, damals noch bezogen auf ein größeres Plangebiet unter Einbeziehung angrenzender Weinbergsflächen, wurde das Lebensraumpotential für die Arten des Anhang IV mit einer Analyse der Habitatpotentiale bewertet.

Im Gebiet oder nahen Umfeld wurde Lebensraumpotential für Reptilien (v.a. Zauneidechse, Mauereidechse, ggf. Schlingnatter) und für Amphibien (v.a. Wechselkröte und ggf. Gelbbauchunke) festgestellt. Bei der Begehung nicht auszuschließen war zudem das Auftreten von Raupenfutterpflanzen der artenschutzrechtlich relevanten Tag- und

Nachfalterarten Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer. Zu betrachten ist zu dem die Artengruppe der Fledermäuse.

Im Folgenden sind die Untersuchungsumfänge, erste Ergebnisse und das artenschutzrechtliche Konfliktpotential dargestellt. Die detaillierte Darstellung der Ergebnisse und die artenschutzrechtliche Prüfung werden zur Offenlage vorgelegt.

#### Europäische Vogelarten

Die Europäischen Vogelarten wurden im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung mit fünf Begehungen zwischen März und Juni 2024 untersucht. Es wurden insgesamt 27 Vogelarten festgestellt, von denen der Großteil im Plangebiet nur als Nahrungsgast bzw. im Überflug auftrat bzw. im weiteren Umfeld brütete.

Im Geltungsbereich selbst brüteten die Mönchsgrasmücke (3 Reviere), die Amsel (1 Revier) und die Goldammer (1 Revier) in den randlichen Hecken.

Im Umfeld wurden u.a. Zilpzalp, Girlitz und Gartengrasmücke als Brutvögel festgestellt. Feldlerchen oder andere Offenlandbrüter kommen im Plangebiet und dem näheren Umfeld nicht vor. Zwei Feldlerchenreviere wurden in den Ackerflächen oberhalb des Steinbruchs erfasst.

Im Steinbruch selbst brüten Dohlen und der Uhu. Der Brutplatz des Uhus wurde nicht gezielt gesucht, befindet sich aber wahrscheinlich in der dem Plangebiet abgewandten, hohen Felswand im Osten des Steinbruchs.

Die Hecke im Norden und im Zentrum des Gebiets wird erhalten und damit auch die Brutreviere von Mönchsgrasmücke und Goldammer. Möglicherweise geht mit dem Verlust

Unter Berücksichtigung der üblichen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung im Winterhalbjahr, regelmäßige Mahd im Vorfeld der Baumaßnahme) sind nach heutigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. der Vögel zu befürchten. Die im Steinbruch brütenden Uhus sind großen Lärm und Bewegungsunruhe gewohnt. Es wird noch geprüft, ob Bauzeitenbeschränkungen erforderlich sind.

#### Reptilien

Im Raum um Ilsfeld sind Vorkommen von Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter zu erwarten. Im Plangebiet sind es v.a. die randlichen Strukturen im Norden, die Lebensraumpotential für Mauereidechse und Zauneidechse bieten, und die Randbereiche und Ablagerungen im zentralen Bereich, die vor allem Lebensraumpotential für Mauereidechsen bieten. Auch Schlingnattern könnten im Umfeld vorkommen. In 2024 wurde die Artengruppe durch fünf Tagbegehungen untersucht. Bei der ersten Begehung wurden künstliche Verstecke ausgelegt, die bei den weiteren Begehungen kontrolliert wurden.

Im Gebiet und im Umfeld wurden Mauereidechsen nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereichs gab es Nachweise in den Ablagerungen und den Randbereichen der Heckenstrukturen. Zahlreiche Nachweise von Mauereidechsen gab es in den Weinbergflächen nördlich bzw. nordöstlich des Geltungsbereichs. Zauneidechsen oder Schlingnattern wurden im Geltungsbereichs nicht nachgewiesen.

Die randlichen Strukturen, in denen Mauereidechsen nachgewiesen wurden, bleiben weitgehend erhalten. Die Ablagerungen in der Gebietsmitte müssen entfernt und das Gelände vermutlich noch nachmodelliert werden. Damit gehen Teile der Lebensstätten verloren oder werden zumindest bauzeitlich beansprucht und umgestaltet. Im weiteren Verfahren wird dargelegt, wie die Tötung und Verletzung von Individuen vermieden werden kann und ob für den voraussichtlich nur temporären und verhältnismäßig kleinflächigen Verlust von Lebensstätten CEF-Maßnahmen erforderlich sind.

#### Tag- und Nachtfalter

Bei den Begehungen wurde das Gebiet auf Raupenfutterpflanzen der im Landschaftsraum vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Falterarten untersucht.

In den Randbereichen der weinbaulich genutzten Flächen, vor allem aber in brachliegenden Weinbergen nordöstlich des Geltungsbereichs, wurden Bestände von oxalsäurearmen Ampfern festgestellt. Sie wurden bei zwei Begehungen im Juni und August 2024 auf Eier und Raupen des Großen Feuerfalters kontrolliert. Nachweise gab es nicht. In 2026 werden zwei ergänzende Begehungen zur erneuten Kontrolle durchgeführt.

In der Ruderalvegetation an den Ablagerungen im Zentrum des Plangebiets wurden einige wenige Weidenröschenpflanzen (v.a. Rosmarin-Weidenröschen) festgestellt. Die Kontrolle auf Raupen des Nachtkerzenschwärmers in 2024 ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen. Als mobile Art können Nachtkerzenschwärmer spontan in neu entstandenen Lebensräumen auftauchen. Auch diesbezüglich findet daher in 2026 eine erneute Kontrolle statt.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sollte es bei den weiteren Begehungen Nachweise geben, muss ein Maßnahmenkonzept entwickelt werden.

#### Amphibien

Durch die Nähe der Flächen zum Steinbruch und zur Schozach waren Vorkommen von Amphibien im näheren Umfeld zu erwarten. Im Geltungsbereich gibt es keine Stillgewässer oder dergleichen, die Laichhabitat für Arten sein können, die auf dauerhafte oder zumindest längerfristige Wasserführung angewiesen sind.

In der zentral gelegenen Lagerfläche gibt es jedoch größere, randlich schütter bewachsene Pfützen, die Lebensraumpotential für die Wechselkröte bieten. Auch Gelbbauchunken können in Umfeld vorkommen und entstehende Kleinstgewässer spontan besiedeln.

Im Rahmen der Tagbegehungen wurden die Pfützen jeweils auf Kröten bzw. Unken und Laich kontrolliert. Nachweise gab es nicht.

Ergänzend wurden zwei Abendbegehungen im Mai 2024 zum Verhören des Plangebiets und des Umfelds durchgeführt. Bei den Begehungen gab es keine Rufnachweise von Amphibien. Überprüft wurden bei der Begehung auch die zahlreichen temporären Kleingewässer im nordwestlichen Teil des Steinbruches bis hinab zur Sohle mit dem vegetationsfreien großen Grundsee und dem mit Wasserhahnenfuß zugewachsenen Kanal an der Grundwasserpumpe. Auch hier keinerlei Hinweise und auch keine Rufe.

Der Nachweis einer Wechselkröte gelang dann aber an einem Stufenrain mit geschützter Trockenmauer in den Weinbergen nordöstlich des Plangebiets zwischen den Weinbergs-Grundstücken, Flst.Nr. 5598 und 5602 bzw. 5603 (Begehung W. Simon, am 26.05.24, 18.50 - 21.15 Uhr, 17° C, immer wieder Nieselregen). Ein Vorkommen der Art ist damit nachgewiesen und sie muss, da künftige Vorkommen auch im Plangebiet nicht auszuschließen sind, im weiteren Verfahren behandelt werden.

Nach heutigem Kenntnisstand wird es ausreichend sein, ein Konzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte während der Bauphase aufzustellen (gestaffelte Baufeldräumung, ggf. Schutzzäune und Vermeidung des Entstehens temporärer Kleinstgewässer während der Bauphase). Näheres wird im weiteren Verfahren geprüft und dargestellt.

#### Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Konflikte mit der Artengruppe sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Potentielle Quartierstrukturen gibt es im Geltungsbereich nicht. Die Fläche wird in den Randbereichen zwar sicher regelmäßig bejagt, diese Lebensraumfunktion wird durch den Bau und Betrieb des Solarparks jedoch nicht verloren gehen.

Nach derzeitigem Erkenntnis- und Planungsstand ist es absehbar, dass den möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit Vermeidungsmaßnahmen und ggf. einfachen CEF-Maßnahmen begegnet werden kann.

Im Rahmen des Fachbeitrag Artenschutz, der zur Offenlage vorlegt wird, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausführlich geprüft und sofern erforderlich Maßnahmen zur Vermeidung und zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt.

### 7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem, als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

### 7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in keinem größeren Einzugsgebiet befindet und die Module aufgeständert sind. Oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser kann unter den Modulen hindurchfließen. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

#### 7.5 Umgang mit Bodenaushub

Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsteht kein entsorgungsrelevanter Bodenaushub. Vielmehr wird aktuell noch ein Teilbereich des Plangebiets aufgefüllt.

#### 7.6 Landwirtschaftliche Belange

Die überplanten Auffüllbereiche des Steinbruchgeländes sind für die landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) ungeeignet. Landwirtschaftliche Belange werden durch die Planung lediglich kleinflächig im nördlichen Bereich des Plangebiets berührt. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zum Ausbau der erneuerbaren Energien werden die Belange der Landwirtschaft an dieser Stelle zurückgestellt.

#### 7.7 Immissionen

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Ortsteil Schozach) befindet sich in einer Entfernung von ca. 480 m nördlich des Plangebiets. Die Wohnbebauung des Ortsteils Ilsfeld befindet sich in einer Entfernung von über 1.100 m südöstlich des Plangebiets. Aufgrund der Topographie und der Entfernung zum Plangebiet ist die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage von den Siedlungsbereichen nicht einsehbar. Blendwirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Landesstraße 1105 verläuft südlich in einer Entfernung von über 700 m und östlich in einer Entfernung von über 500 m des Plangebiets. Erhebliche Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

## 8. Angaben zur Planverwirklichung

#### 8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Sommer 2027 abgeschlossen werden.

#### 8.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 8.3 Kosten und Finanzierung

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger.

Aufgestellt:

Ilsfeld, den

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER  
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH  
E-Mail: [info@ifk-mosbach.de](mailto:info@ifk-mosbach.de)